

**KOMMUNAL- UND PRÜFUNGSDIENST**

# **Schlussbericht**

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Gegenstand und Ablauf der Prüfung.....	4
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
1.3.1	Allgemeine Finanzprüfung.....	5
1.3.2	Prüfung der Bauausgaben .....	5
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 .....	6
<b>2</b>	<b>Finanzielle Lage des Landkreises .....</b>	<b>7</b>
2.1	Übersicht .....	8
2.2	Entwicklung der wesentlichen Erträge .....	10
2.3	Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen .....	12
2.4	Schuldenstand .....	14
2.5	Kennzahlen .....	17
2.5.1	Kennzahlen der Ertragslage.....	17
2.5.2	Kennzahlen der Finanzlage.....	18
2.5.3	Kennzahlen der Bilanz .....	21
<b>3</b>	<b>Formale Feststellungen .....</b>	<b>23</b>
3.1	Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2018.....	23
3.2	Annahme von Spenden, Spendenbericht.....	24
<b>4</b>	<b>Prüfung des Jahresabschlusses 2018 .....</b>	<b>25</b>
4.1	Aufstellung des Jahresabschlusses .....	25
4.2	Interimszeit.....	26
4.3	Wertberichtigung von Forderungen .....	27
4.4	Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	28

<b>5</b>	<b>Teilprüfungsergebnisse.....</b>	<b>30</b>
5.1	Sozialbereich.....	30
5.2	Prüfung von Bauausgaben.....	39
5.3	Kassenwesen.....	39
5.4	Prüfung von Vereinen.....	39
5.5	Prüfung von Komm.Pakt.Net.....	40
<b>6</b>	<b>Betätigungsprüfung.....</b>	<b>41</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>42</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage.....</b>	<b>43</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage.....</b>	<b>44</b>
	<b>Berechnung der Kennzahlen der Bilanz.....</b>	<b>45</b>

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2018.....	8
Tabelle 2	Übersicht über die wesentlichen Zahlen.....	8
Tabelle 3	Übersicht über die Schulden.....	15
Tabelle 4	Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage.....	17
Tabelle 5	Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage.....	21
Tabelle 6	Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz.....	22
Tabelle 7	Übersicht über die Forderungen.....	27
Tabelle 8	Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft.....	28
Tabelle 9	Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis.....	29
Tabelle 10	Gebührenausgleichrückstellungen.....	29

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Pro-Kopf-Verschuldung.....	15
-------------	----------------------------	----

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes übertragen (§ 48 Landkreisordnung [LKrO] i. V. m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung [GemO]). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung (die zitierten Vorschriften der Gemeindeordnung gelten jeweils in Verbindung mit § 48 LKrO).

Im Bereich der **Eigenprüfung** sind dem Rechnungsprüfungsamt im Wesentlichen die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Kassenüberwachung sowie die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§§ 112 ff GemO) zugeordnet. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 7. Juli 2008 den Landrat ermächtigt, den Kommunal- und Prüfungsdienst mit der Prüfung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

### 1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung und vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- a) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- d) das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen, richtig nachgewiesen worden sind (§ 110 GemO).

Unsere Planung sieht vor, im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen weitere Schwerpunkte in das Prüfungsraster aufzunehmen und dabei die Erkenntnisse aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt einfließen lassen.

Während des laufenden Jahres 2018 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung vom Kommunal- und Prüfungsdienst verschiedene Bereiche untersucht und durch Prüfungsfeststellungen, Prüfungsmitteilungen, Aktenvermerke und gutachtliche Stellungnahmen dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Kapitel 5 dargestellt.

### **1.3 Stand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

#### **1.3.1 Allgemeine Finanzprüfung**

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand im Jahr 2015 statt. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Eröffnungsbilanz des Landkreises und die ersten beiden doppelten Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt und hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 19. März 2018 entsprechend informiert.

#### **1.3.2 Prüfung der Bauausgaben**

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand in der Zeit vom 25. September 2018 bis zum 31. Oktober 2018 für die Jahre 2014 bis 2017 statt. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 6. Dezember 2018 zusammengefasst. Die Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Ausschreibung und Abrechnung von Bauleistungen sowie Honorare und Stichproben beschränkt.

Wesentliche Feststellungen, die der Stellungnahmen bedürfen, wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

- a) Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen,
- b) Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister,
- c) Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten.

Darüber hinaus hat die Gemeindeprüfungsanstalt Empfehlungen zu verschiedenen Themen gegeben und die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Neubau in der Hauffstraße beraten.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 15. Januar 2019 zum Prüfbericht Stellung genommen. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Der Kreistag wurde am 6. Mai 2019 entsprechend informiert.

#### **1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2018 den Jahresabschluss 2017 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses mit Hinweis auf die Auslegung erfolgte ab 18. Juli 2018 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Die unverzügliche Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt über den Feststellungsbeschluss gemäß § 95 b Abs. 2 GemO erfolgte mit Schreiben vom 23. Juli 2018.

## 2 **Finanzielle Lage des Landkreises**

Das primäre Ziel der Kreisverwaltung liegt nicht in der Gewinnerzielungsabsicht, sondern in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Um diese langfristig und nachhaltig erfüllen zu können, muss eine Deckung des anfallenden Ressourcenverbrauchs gewährleistet sein.

Daher ist eine stetige Aufgabenerfüllung nur dann gewährleistet, wenn der Kreis finanziell leistungsfähig ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) das ordentliche Ergebnis ist mindestens ausgeglichen;
- b) die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wird aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
- c) die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
- d) das Eigenkapital (= Basiskapital + Rücklagen) ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Die mittelfristige Finanzplanung des Kreises geht davon aus,

- a) dass das ordentliche Ergebnis in den kommenden Jahren stark zurückgehen wird, jedoch ständig positiv ist,
- b) dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sich in den kommenden Jahren nahezu auf gleichem Niveau befinden wird,
- c) und somit für die Finanzierung der ordentlichen Tilgung ausreichend sein wird.



Somit scheint im Alb-Donau-Kreis auch zukünftig eine stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	7.144.545 €	8.068.115 €	4.354.900 €	3.582.100 €	2.475.400 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	7.610.985 €	4.756.685 €	12.336.550 €	12.041.250 €	9.320.000 €

Tabelle 1 Auszug aus der mittelfristigen Finanzplanung 2018

## 2.1 Übersicht

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Planzahlen 2018	Ergebnis 2018
Ordentliches Ergebnis/ Gesamtergebnisrechnung	14.390.326,28 €	7.951.189,33 €	8.068.115,00 €	16.289.764,59 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.949.521,98 €	11.719.609,03 €	4.756.685,00 €	20.023.349,82 €
Bilanzsumme (31.12.)	201.485.380,98 €	207.268.421,64 €		222.024.193,30 €
Basiskapital	65.021.539,16 €	83.140.369,71 €		94.462.333,71 €
Schuldenstand (31.12.)	8.940.000,00 €	9.813.000,00 €	17.600.000,00 €	7.686.000,00 €
Pro-Kopf-Verschuldung	47	51		39,50
Landesdurchschnitt	265	253		?
Einwohnerzahl	192.104 (31.12.2015)	193.318 (31.12.2016)		194.629 (31.12.2017)

Tabelle 2 Übersicht über die wesentlichen Zahlen

### Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Liquiditätszu- oder -abflusses, erfasst. Ziel ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen. Dann ist gewährleistet, dass kein Vermögensverzehr stattfindet. Da Schwankungen bei den Aufwendungen und Erträgen unvermeidlich sind, genügt jedoch ein mittelfristiger Ausgleich des Ergebnisses.

Das ordentliche Ergebnis konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis um insgesamt 8.221.650 € verbessert werden.

Dies resultiert vor allem aus einer Verbesserung der Einnahmen aus dem Gebühren- und Bußgeldaufkommen um 0,5 Mio. €, der Grunderwerbsteuer um 2 Mio. €, höheren Schlüsselzuweisungen (ca. 1 Mio. €) und Personalkosteneinsparungen in Höhe von 1,3 Mio. €. Im Bereich Jugend und Soziales konnten ebenfalls 6,3 Mio. € eingespart werden. Daneben wurden im Bereich Jugend und Soziales aber auch 6 Mio. € weniger Erträge vereinnahmt.

#### Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100 %, liegt ein positives ordentliches Ergebnis bzw. eine Überdeckung der ordentlichen Aufwendungen vor. In diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum erhöht, es können Reserven geschaffen oder eine bestehende Verschuldung zurückgeführt werden.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad des Alb-Donau-Kreises liegt 2018 bei 107,36 % (Vorjahr: 103,85 %). Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit erneut durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

#### Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt an, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung Finanzmittel erwirtschaftet, die zur ordentlichen Kredittilgung und zur Deckung der Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen (entspricht der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungsan den Vermögenshaushalt).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei 20.023.350 € und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 8.303.741 € erhöht.

Infolge der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses konnte auch hier eine gegenüber der Planung entsprechende Verbesserung erwirtschaftet werden.

### Basiskapital

Das Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2018 um rund 11,3 Mio. € erhöht. Diese Veränderung beruht insbesondere aus Umbuchungen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11,3 Mio. €.

Die Umbuchungen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im April 2016 ermöglicht. Mit einer solchen Umbuchung wird verdeutlicht, dass diese Mittel bereits in Vermögen umgesetzt wurden und somit nicht mehr als Liquidität zur Verfügung stehen.

## **2.2 Entwicklung der wesentlichen Erträge**

### Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die wichtigste Finanzierungsquelle der Landkreise. Zusammen mit den Schlüsselzuweisungen, den Erträgen aus der Grunderwerbsteuer und dem Soziallastenausgleich bildet sie die allgemeinen Deckungsmittel für die Ergebnisrechnung.

Das landesweite Aufkommen der Kreisumlage betrug im Jahr 2018 431 € je Einwohner und damit 3,9 % mehr als im Vorjahr (415 €).

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlagehebesätze lag 2018 bei 30,88 Prozentpunkten (Vorjahr: 31,48 %) und setzt somit die sinkende Tendenz der Vorjahre fort. Sechs Landkreise mussten ihre Kreisumlagehebesätze um bis zu 2,6 Prozentpunkte (Landkreis Tübingen) anheben. Bei neun Landkreisen bleiben die Kreisumlagehebesätze konstant und zwanzig Landkreise konnten die Hebesätze um bis zu 2,8 Prozentpunkte (Landkreis Reutlingen) senken.

Den höchsten Kreisumlagesatz erhob im Jahr 2018 der Landkreis Heidenheim mit 36,69 Prozentpunkten (Vorjahr: Rems-Murr-Kreis mit 36,6 Prozentpunkten). Der Alb-Donau-Kreis ist mit 28 Prozentpunkten erneut einer der Kreise mit dem niedrigsten Kreisumlagehebesatz in Baden-Württemberg. Den niedrigsten Hebesatz mit 26 Prozentpunkten hat der Ortenaukreis (Vorjahr: Ortenaukreis mit 27,5 Prozentpunkten).

Dem Alb-Donau-Kreis flossen 2018 372,26 € je Einwohner (72.452.682,40 € gesamt) zu. Dies entspricht einem Mehraufkommen von 6.278.707 € gegenüber den Einnahmen im Vorjahr mit 342,31 € je Einwohner (66.173.976,40 € gesamt).

#### Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine Verkehrssteuer, die fällig wird, wenn die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem Grundstück erworben wird. Die Steuer beträgt 5,0 % des Grundstückswerts (Kaufpreis).

Die dem Land zustehende Steuer wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes den Stadt- und Landkreisen nach dem Aufkommen in ihrem Gebiet zu 38,85 % überlassen.

Der Alb-Donau-Kreis erhielt 2018 10.056.196,60 € aus der Grunderwerbsteuer. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Alb-Donau-Kreis 1.265.106,45 € mehr zugewiesen. Geplant waren Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer von 8.000.000 €

## 2.3 Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

### Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Alb-Donau-Kreises (Konto 40 einschließlich Erstattungen an das Land für Beamte, die im Landesdienst verblieben sind) betragen 2018 insgesamt 42,76 Mio. €. Der Haushaltsansatz für die Personalaufwendungen lagen bei 44,1 Mio. €. Bei den Personalausgaben ergaben sich somit Einsparungen von rund 1,3 Mio. €.

Der Stellenplan für das Jahr 2018 weist 246 Beamten-Stellen und 523,36 Beschäftigten-Stellen aus. Davon sind 18 Stellen nicht besetzt und 13,5 Stellen künftig wegfallend. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es eine Steigerung von 15,75 Stellen.

### **Personalaufwandsquote**

Die Personalaufwandsquote setzt die Aufwendungen für Personal (inklusive den Versorgungsaufwendungen) mit den ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnishaushalt) in Korrelation. Sie dokumentiert somit, wie stark die Personalaufwendungen die Gesamtaufwendungen beeinflussen.

Der Landkreis weist eine Personalaufwandsquote von 19,33 % (Vorjahr: 19,36 %) auf.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 19,61 %.

## Sozialaufwendungen

Die Aufwendungen des Landkreises im Ergebnishaushalt werden auch 2018 wieder deutlich von den Sozialausgaben dominiert.

Die ordentlichen Aufwendungen des Teilhaushaltes Dezernat 4 Jugend und Soziales betragen insgesamt 112.083.970,72 € (Vorjahr 107.879.524,03 € - Planansatz 118.377.337 €). Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung) in Höhe von 50,67 % (Vorjahr: 52,27 %).

## **Sozialaufwandsquote**

Die Sozialaufwandsquote stellt dar, wie hoch der Anteil des Nettoressourcenbedarfs des Sozialwesens (Nr. 27 im Teilergebnishaushalt Dezernat 4 – Jugend und Soziales) an den gesamten ordentlichen Aufwendungen (Gesamthaushalt) ist.

Die Sozialaufwandsquote beträgt im Alb-Donau-Kreis 33,56 % (Vorjahr: 35,09 %). Daraus lässt sich schließen, dass der Zuschussbedarf im Sozialbereich (nach Abzug aller Einnahmen im Sozialbereich) den Kreis stark belastet und die Gesamtaufwendungen zum großen Teil zweckgebunden sind. Der Sozialaufwand schränkt somit den Handlungsspielraum im Ergebnishaushalt erheblich ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Sozialaufwandsquote leicht gesunken. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die zukünftige Entwicklung tendenziell weiter ansteigend sein wird.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 36,16 %.

## 2.4 Schuldenstand

**Schuldenstand (Fremdkredite) zum 31.12.2018: 7,686 Mio. €**

Bereits schon seit zehn Jahren stemmt der Alb-Donau-Kreis seine Investitionen ohne äußere Neuverschuldung (Fremdkredite). Durch die regelmäßige Tilgung sank auch 2018 die Pro-Kopf-Verschuldung erneut um rund 9 % auf 39,50 € je Einwohner (Vorjahr 43 €).

Die Haushaltsplanung 2018 ist von einer Aufnahme eines Inneren Darlehens in Höhe von 9,9 Mio. € ausgegangen. Tatsächlich konnte im Jahr 2018 auf eine Aufnahme eines Inneren Darlehens verzichtet werden.

Die Statistik der Schulden der Landkreise (einschließlich Kassenkredite ohne innere Darlehen) und deren Eigenbetriebe (ohne Schulden der rechtlich selbständigen Betriebe, ohne Krankenhäuser, mit Alten- und Pflegeheimen) zum 31. Dezember 2018 liegt leider zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Statistik kann nur eingeschränkt zu Vergleichszwecken herangezogen werden, da in manchen Landkreisen die Krankenhäuser als Eigenbetriebe in die Schuldenstatistik miteinbezogen werden.

Das Schaubild zeigt aber deutlich die positive Entwicklung der Verschuldung des Alb-Donau-Kreises und die stetige Konsolidierung seit 2005.

Jahr	Schulden am 31.12. d. J.	Einwohner am 31.12. d. J.	Schulden €/EW	Durchschnitt Land
2001	23.494.629	186.353	126	163
2002	21.179.754	187.577	113	153
2003	24.864.861	188.513	132	158
2004	31.896.777	189.505	168	164
2005	37.194.355	190.079	196	195
2006	34.572.102	190.182	182	187
2007	32.043.587	190.269	168	182
2008	29.515.072	190.329	155	172
2009	25.485.854	190.239	134	167
2010	22.653.721	189.802	119	175
2011	20.135.517	186.444	108	176
2012	17.668.442	187.123	94	206
2013	15.695.638	187.892	84	199
2014	12.129.693	189.129	64	186
2015	9.567.000	192.104	50	187
2016	8.940.000	192.104	47	265
2017	8.313.000	194.629	43	253
2018	7.686.000	194.629	39	?
2019 *	7.059.000	194.629	36	?

\* nach dem Haushaltsplan 2019

Tabelle 3 Übersicht über die Schulden

## Pro-Kopf-Verschuldung

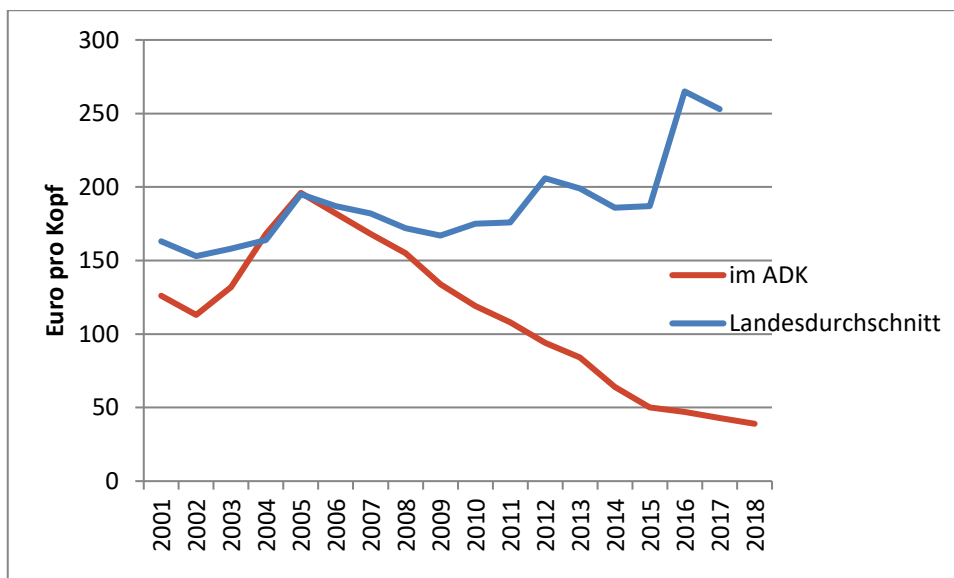


Abbildung 1 Pro-Kopf-Verschuldung



Auch für das laufende Haushaltsjahr 2019 sind keine weiteren Fremdkredit-aufnahmen vorgesehen. Allerdings ist geplant, aus Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien Innere Darlehen in Höhe von 7,6 Mio. € in Anspruch zu nehmen. Auf Grund des guten Standes der Liquidität hat der Kreistag beschlossen, Bankdarlehen in Höhe von 5,7 Mio. € außerordentlich zu tilgen. Es sind weitere umfangreiche Investitionen geplant, auf die Aufnahme eines äußeren Kredits kann aber weiterhin verzichtet werden.

Kassenkreditaufnahmen waren auch 2018 nicht erforderlich. Guthabenstände auf den Girokonten des Landkreises werden im Zinsabrechnungsverbund verzinst.

2018 konnten Zinseinnahmen (Kontenart 361 – Zinserträge) in Höhe von 40.310,53 € realisiert werden. Auch das Haushaltsjahr 2018 war wieder durch eine sehr gute Liquiditätslage der Kreiskasse gekennzeichnet.

### **Zinslastquote**

Die Zinslastquote stellt dar, wie hoch die Aufwendungen für Zinsen (für Kredite bzw. Kassenkredite) im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen sind.

Die Zinslastquote des Alb-Donau-Kreises beträgt 2018 0,19 % (Vorjahr: 0,24 %). Dies dokumentiert, dass der moderate Schuldenstand und die gute Kassenlage die Handlungsfähigkeit des Kreises derzeit kaum finanziell einschränken.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt 2017 0,25 %.

## 2.5 Kennzahlen

Für die Beurteilung der finanziellen „Leistungsfähigkeit“ gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagekräftigen Faktor oder „die“ Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen ergibt sich ein Gesamtbild über die Finanzlage des Kreises. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über einige Kennzahlen gegeben. Zwischenzeitlich haben alle 35 Landkreise in Baden-Württemberg auf die Doppik umgestellt. Für das Jahr 2017 liegen mittlerweile auch entsprechende Vergleichszahlen vor.

### 2.5.1 Kennzahlen der Ertragslage

Ausführungen zu den Kennzahlen der Ertragslage finden sich oben unter den Punkten 2.1 bis 2.4. Im Folgenden werden die Kennzahlen in einer Übersicht dargestellt.

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2017
	31.12.2017	31.12.2018	
Aufwandsdeckungsgrad	103,85%	107,36%	nicht bekannt
Personalaufwandsquote	19,36%	19,33%	19,61%
Sozialaufwandsquote	35,09%	33,56%	36,16%
Zinslastquote	0,24%	0,19%	0,25%

Tabelle 4 Übersicht über die Kennzahlen der Ertragslage

## 2.5.2 Kennzahlen der Finanzlage

Neben den Kennzahlen der Ertragslage (dargestellt unter Punkt 2.3/2.4) hat der Finanzausschuss des Landkreistages auch diverse Kennzahlen für die Finanzlage definiert.

Nachfolgend sind einige exemplarische Kennzahlen dargestellt:

### Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den „Werteverlust“ durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d.h. ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Die Reinvestitionsquote für das Jahr 2018 liegt bei 129,06 % (Vorjahr: 101,46 %), d.h. das Vermögen hat durch Neuinvestitionen zugenommen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 76,60 %.

### Netto-Investitionsrate (NIR) I

Die Netto-Investitionsrate ist weitgehend mit der bisherigen NIR vergleichbar. Sie soll die Investitionskraft (liquide Mittel) einer Körperschaft nach Abzug der ordentlichen Tilgung angeben.

Die Kreisverwaltung hat im Jahr 2018 einen positiven Saldo in Höhe von 19.396.349,82 € (Vorjahr: 11.092.609 €) bzw. 99,668 € (Vorjahr: 57,38 €) je Kreiseinwohner erwirtschaftet. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2017 4.174.789,50 € bzw. 19,04 € je Einwohner.

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2018 16.624.953,56 € (geplant: 26.433.900 €). Dem stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.514.306,96 € sowie der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 20.023.349,82 € gegenüber. Dies ergibt einen Finanzierungsmittelüberschuss von 5.912.703,22 €. Abzüglich der veranschlagten ordentlichen Tilgung (627.000 €) ergibt sich eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 5.285.703,22 € (geplant: - 16.791.043 €). Dieser Wert ist vergleichbar mit der kameralen Zuführung zu (bzw. Entnahme aus) der allgemeinen Rücklage.

Die Verbesserung des Finanzierungsmittelbedarfs resultiert insbesondere daraus, dass aufgrund von Verzögerungen bei den Rohbauarbeiten beim Neubau Hauffstraße anstatt der geplanten 9 Mio. € (einschließlich Mittelübertragungen aus 2017 von 2,2 Mio. €) lediglich 3,5 Mio. € abgerufen wurden sowie geplanten aber noch nicht realisierten Investitionen (v.a. im Straßenbereich).

Die verzögerten Investitionen werden jedoch im Jahr 2019 zur Ausführung kommen bzw. 2018 nicht ausgeschöpfte Mittel werden 2019 in Anspruch genommen und sind entsprechend im Haushalt veranschlagt bzw. es erfolgt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen.

Bei den Investitionszuschüssen an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis wurden 4,5 Mio. € weniger ausbezahlt als geplant. Diese 4,5 Mio. € wurden in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

### Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt dar, wie stark die Investitionen durch Zuschüsse (Gelder Dritter) finanziert werden.

Die Zuwendungsquote im Jahr 2018 beträgt 12,34 % (Vorjahr: 10,52 %).

Die Verwaltung sollte bestrebt sein, sofern es sich um zuschussfähige Vorhaben handelt, alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 8,25 %.

### Fremdfinanzierungsquote

Diese Kennzahl stellt dar, wie stark die Investitionen mit neu aufgenommenen Krediten fremdfinanziert werden mussten.

Da im Jahr 2018 erfreulicherweise erneut keine weitere Aufnahme von Darlehen erfolgen musste, beträgt die Quote 0 %. Dies entspricht dem Zielwert dieser Kennzahl.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 11,13 %.

### Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote stellt – im Gegensatz zu der Zuwendungsquote bzw. der Fremdfinanzierungsquote – dar, wie hoch der Einsatz der eigenen finanziellen Mittel des Kreises ist.

Im Jahr 2018 liegt die Eigenfinanzierungsquote bei 87,66 % (Vorjahr: 89,48 %). Dies bedeutet, dass der Kreis seine Investitionen zum Großteil aus Eigenmitteln finanzieren konnte.

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 80,62 %.

### Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW
	31.12.2017	31.12.2018	Median 2017
Reinvestitionsquote	101,46%	129,06%	76,60%
NIR I (absolut)	11.092.609,03 €	19.396.349,82 €	4.174.789,50 €
NIR I pro Einwohner	57,38 €	99,66 €	19,04 €
Zuwendungsquote	10,52%	12,34%	8,25%
Fremdfinanzierungsquote	0,00%	0,00%	11,13%
Eigenfinanzierungsquote	89,48%	87,66%	80,62%

Tabelle 5 Übersicht über die Kennzahlen der Finanzlage

### 2.5.3 Kennzahlen der Bilanz

Einige weitverbreitete Bilanzkennzahlen – aus der Betriebswirtschaftslehre – sind aber auch für öffentliche Körperschaften analog anwendbar.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Kennzahlen ausgeführt:

#### Eigenkapitalquote I

Das Eigenkapital steht dem Landkreis langfristig und vor allem ohne Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen zur Verfügung. Die Eigenkapitalquote lässt zukünftig Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit der Finanzierung zu.

Die Eigenkapitalquote I des Alb-Donau-Kreises beträgt 59,80 % (Vorjahr: 56,17 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 50,15 %.

### Darlehensquote

Als Kehrseite zur Eigenkapitalquote steht die Darlehensquote. Sie gibt an, in welchem Umfang der Alb-Donau-Kreis sein Vermögen durch Fremdkapital finanziert. Je höher die Darlehensquote, desto tendenziell höher sind auch die dadurch entstandenen Belastungen (Zins und Tilgung) und schränken somit den Handlungsspielraum (Investitionsspielraum) ein.

Die Darlehensquote im Alb-Donau-Kreis beträgt 3,16 % (Vorjahr: 4,01 %). Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 12,87 %.

### Anlagendeckung

Die Anlagendeckung (EK I) beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zu dem Sachvermögen, d.h. er zeigt inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Die Anlagendeckung des Alb-Donau-Kreises beträgt 149,71 % (Vorjahr: 145,69 %).

Der Median der Landkreise in Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2017 93,73 %.

### Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

Kennzahl	Alb-Donau-Kreis		Landkreise BW Median 2017
	31.12.2017	31.12.2018	
Eigenkapitalquote I	56,17%	59,80%	50,15%
Darlehensquote	4,01%	3,46%	12,87%
Anlagendeckung	145,69%	149,71%	93,73%

Tabelle 6 Übersicht über die Kennzahlen der Bilanz

### 3 Formale Feststellungen

#### 3.1 Erlassverfahren der Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung wurde – nach Vorberatungen in den Ausschüssen – am 11. Dezember 2017 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung Mitte Dezember 2017 beim Regierungspräsidium Tübingen erfolgte leicht verspätet (Vorlage spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vgl. § 81 Abs. 3 GemO – Sollvorschrift).

Die Gesetzmäßigkeit der **Haushaltssatzung** wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 4. Januar 2018 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte vorschriftsmäßig ab 23. Januar 2018 auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 lag in der Zeit vom 23. Januar 2018 bis 1. Februar 2018, je einschließlich, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung trat somit am 2. Februar 2018 (Ende der Interimszeit) rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.



### **3.2 Annahme von Spenden, Spendenbericht**

Der Spendenbericht 2017 wurde in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 2. Juli 2018 bekanntgegeben. Das Gremium nahm von dem Bericht Kenntnis.

Über die 2018 eingegangenen Geld- und Sachspenden wurde zum Teil im Laufe des Haushaltsjahres 2018 beschlossen, zum Teil wird darüber aber erst im Rahmen der Bekanntgabe des Spendenberichts in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 8. Juli 2019 entschieden. Der Spendenbericht 2018 liegt dem Kommunal- und Prüfungsdienst vor.

Da die Beschlussfassung regelmäßig erst nach Eingang der Spenden erfolgt, sind die Zuwendungen unabhängig von ihrer Höhe grundsätzlich nur unter Vorbehalt anzunehmen.

## 4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Ein Jahresabschluss im Sinne des § 48 LKrO i.V.m. § 95 Abs. 2 GemO mit allen Pflichtbestandteilen wurde dem Kommunal- und Prüfungsdienst schrittweise vorgelegt. Mit den Mails vom 13. April 2019, 16. April 2019 und 24. April 2019 wurde die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz sowie der Rechenschaftsbericht in digitaler Form vom Fachdienst 11 zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen ist in digitaler Form am 16. Mai 2019 beim Kommunal- und Prüfungsdienst eingegangen. Am 18. Juni 2019 hat der Kommunal- und Prüfungsdienst den gedruckten Jahresabschluss mit allen notwendigen Bestandteilen und Anlagen erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand überwiegend im April und Mai 2019 statt. Prüferin war Leonie Ott. Für die Prüfung haben wir die uns nach § 110 Abs. 2 GemO eingeräumte Frist von vier Monaten nach der Aufstellung nur teilweise in Anspruch genommen (vgl. auch Ziffer 1.2 des vorliegenden Berichts).

### 4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Hierbei handelt es sich um eine **Ordnungsfrist**, die eine zügige und zeitnahe Rechnungslegung bezwecken soll. Der Jahresabschluss 2018 wurde fristgemäß am 12 April 2019 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Kreistag festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Der Feststellungsbeschluss wird voraussichtlich am 16. Juli 2019 gefasst. Dieser ist dann ortsüblich bekannt zu geben; der Jahresabschluss ist mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 95 b Abs. 2 GemO).

## 4.2 Interimszeit

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 81 Abs. 3 der GemO öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans hingewiesen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24. Januar 2018 bis 1. Februar 2018. Nach deren Ablauf war die Satzung am 2. Februar 2018 rechtswirksam erlassen. Bis dahin unterlag der Haushaltsvollzug den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO.

Aufgrund der beim Alb-Donau-Kreis regelmäßig kurzen Interimszeit, beschränkte sich die Prüfung darauf, ob in der haushaltslosen Zeit bis 1. Februar 2018 Aufwendungen für neue Projekte bzw. Beschaffungen geleistet wurden.

Bei der Prüfung hat sich gezeigt, dass während der Interimszeit einige größere Auszahlungen geleistet wurden. Nach Durchsicht der Belege und Unterlagen, bzw. Rücksprache mit dem Fachdienst 11 konnte sich die Prüfung davon überzeugen, dass entweder eine rechtliche Verpflichtung bestand oder Ansätze aus dem Vorjahr vorhanden waren. Insoweit sind die Vorgänge über die Regelung des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der GemO abgedeckt. Die während der Interimszeit getätigten Aufwendungen sind diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

### 4.3 Wertberichtigung von Forderungen

Die Forderungsbestände im Alb-Donau-Kreis haben sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

<b>Forderungsart</b>	<b>Stand 31.12.2017</b>	<b>Stand 31.12.2018</b>	<b>Veränderung</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.763.309,54 €	3.056.625,83 €	-1.706.683,71 €
Transferleistungen	2.443.279,72 €	1.829.156,23 €	-614.123,49 €
Privatrechtliche Forderungen	5.510.541,27 €	5.683.791,15 €	173.249,88 €
<b>Summe</b>	<b>12.717.130,53 €</b>	<b>10.569.573,21 €</b>	<b>-2.147.557,32 €</b>

Tabelle 7 Übersicht über die Forderungen

Im Jahr 2018 ist ein Rückgang von 2.147.557 € der (bereits wertberichtigten) Forderungen zu verzeichnen.

In den privatrechtlichen Forderungen ist, wie im Vorjahr, ein Kassenkredit an die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis in Höhe von 5 Mio. € enthalten. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten u.a. Festsetzungen von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern, Verwaltungs- und Bußgelder. Diese werden entsprechend den Erfahrungen in Vorjahren mit 2 % pauschalwertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich des Dezernates 4 werden aufgrund von Erfahrungswerten in Höhe von 5 % pauschal wertberichtigt. Die Forderungen aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss liegen derzeit bei 3,27 Mio. €.

Im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz vom 15. Oktober 2014 und in den Prüfungsberichten zum Jahresabschluss 2013 und 2014 wurde bereits kritisch auf die Thematik der vorzunehmenden Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) eingegangen.

Im Laufe des Jahres 2019 soll ein neues Konzept zum Forderungsmanagement entwickelt werden.

#### 4.4 Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Nach dem Jahresabschluss 2018 ergaben sich für die **Abfallbeseitigung** allgemein folgende Abschlusszahlen:

<b>5370-15 Abfallwirtschaft</b>	<b>Ansatz in €</b>	<b>Ergebnis in €</b>	<b>Abweichung</b>
Ordentliche Erträge	7.084.110	6.607.179	-476.931
Ordentliche Aufwendungen	-6.816.802	-6.306.094	510.708
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>267.308</b>	<b>301.085</b>	<b>33.777</b>

Tabelle 8 Übersicht Teilhaushalt Abfallwirtschaft

Bei der Abfallbeseitigung bedeutet dies – gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan – ein um 33.777 € besseres Ergebnis.

Die Erträge verringerten sich um rund 476.931 €, die Aufwendungen haben sich – gegenüber den Planzahlen – um 510.708 € verringert, so dass per Saldo ein besseres Ergebnis erzielt wurde.

Auf der Ertragsseite war ein deutlich höheres Gebührenaufkommen (+ 656.000 €) zu verzeichnen. Da außerdem die Aufwendungen geringer waren als geplant, mussten im Zuge der Nachkalkulation aus der Gebührenaussgleichsrückstellung 329.000 € statt wie geplant 1.544.000 € in Anspruch genommen werden, wodurch bei den Erträgen insgesamt ein geringeres Ergebnis als geplant erzielt wurde.

Eine Einsparung bei den Aufwendungen gab es – zum wiederholten Mal – aus der geringeren Umlage an den Zweckverband TAD (- 89.450 €).

Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse** der einzelnen **Benutzerkreise** stellen sich 2018 wie folgt dar:

Benutzerkreise	Rechnungs- ergebnis	Einkalkulierte Über/ Unterdeck.	gebührenrechtlich. Ergebnis
kommunale Müllabfuhr	411.794,58 €	833.540,86 €	1.245.335,44 €
Direktanlieferer	-10.365,89 €	72.850,01 €	62.484,12 €
thermisch n. b. Abfälle	92.964,49 €	114.635,39 €	207.599,88 €
Asbestzuschlag	-61,62 €	31.651,56 €	31.589,94 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	15.342,04 €	15.972,63 €	31.314,67 €
Bauschutt/Erdaushub	-180.844,86 €	475.251,09 €	294.406,23 €

Tabelle 9 Übersicht gebührenrechtliches Ergebnis

Die bei den jeweiligen Benutzerkreisen im Jahr 2014 angefallenen Überdeckungen wurden entsprechend dem KAG innerhalb des gesetzlichen Fünf-Jahres-Zeitraumes ausgeglichen. Bei den thermisch n.b. Abfällen ist im Jahr 2015 eine Überdeckung in Höhe von 159.869 € entstanden. Davon wurden bereits 59.150 € ausgeglichen. Die restlichen 100.719 € sind spätestens bei der Gebührenkalkulation 2020 zu berücksichtigen oder im Jahr 2020 durch Beschluss zu verrechnen. Die im Jahr 2015 angefallenen Überdeckungen der übrigen Benutzerkreise wurden schon durch Einstellung in die Kalkulationen der Jahre 2018 und 2019 ausgeglichen.

Benutzerkreise	Stand 01.01.2018	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2018
Kommunale Müllabfuhr	3.636.365,82 €	411.794,58 €		4.048.160,40 €
Direktanlieferungen	145.328,61 €		-10.365,89 €	134.962,72 €
Thermisch n.b. Abfälle	689.085,23 €	92.964,49 €		782.049,72 €
Asbestzuschlag	71.403,55 €		-61,62 €	71.341,93 €
Zuschlag Mineralfaserabfälle	59.319,32 €	15.342,04 €		74.661,36 €
Bauschutt/Erdaushub	1.270.710,76 €		-180.844,86 €	1.089.865,90 €
<b>Summe</b>	<b>5.872.213,29 €</b>	<b>520.101,11 €</b>	<b>-191.272,37 €</b>	<b>6.201.042,03 €</b>

Tabelle 10 Gebührenaussgleichrückstellungen

## 5 Teilprüfungsergebnisse

### 5.1 Sozialbereich

Prüferin war Elke Volz.

#### Prüfung der Abrechnung der kostenerstattungspflichtigen Fälle mit dem KVJS

Leistungsfälle mit einem Kostenerstattungsanspruch nach §§ 106, 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII werden quartalsweise mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) abgerechnet. Diese Abrechnungen sind vierteljährlich zu prüfen.

Für das Jahr 2017 wurden keine Fälle zur Kostenerstattung gemeldet. 2018 konnten einige neue Kostenerstattungsfälle ermittelt und abgerechnet werden. Es handelt sich hier um Fälle nach § 107 SGB XII. Danach sind für minderjährige Kinder und Jugendliche, die bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht sind, die Regelungen der § 98 Abs. 2 und § 106 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Im Rahmen eines Prüfererfahrungsaustausches im August 2018 wurde in Erfahrung gebracht, dass diese Regelung auch für minderjährige Kinder, die vor allem in den Zeiten der Flüchtlingswelle nicht mit ihren Eltern, sondern mit anderen Verwandten nach Deutschland gekommen sind und daher nicht als UMAs registriert werden konnten, anzuwenden ist. Wenn also das Kind bei Aufnahme durch die andere Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, ist der überörtliche Träger nach § 106 SGB XII zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Wegen der Verjährungsproblematik war es sehr wichtig, dass der Fallbestand vom Fachdienst 41, Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau, unverzüglich nach Kenntnisnahme von dieser Regelung überprüft und alle ermittelten Fälle sofort zur Kostenerstattung beim KVJS angemeldet wurden.

Der KVJS hat zwischenzeitlich in mehreren Fällen seine Kostenerstattungsverpflichtung ab dem 1. August 2017 (ein Jahr rückwirkend) anerkannt.

Bei der Abrechnung des 4. Quartals 2018 konnten bereits drei Fälle mit rund 14.300 € zur Erstattung angemeldet werden, weitere Fälle können ab 2019 (auch rückwirkend) beim KVJS eingereicht werden.

Da bei den bisher abgerechneten Fällen auch die künftigen Aufwendungen bis zum Ende der Sozialleistungen nach dem SGB XII vom KVJS übernommen werden, wird dies auch in den kommenden Jahren zu einer finanziellen Entlastung für den Landkreis führen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Erstattungsleistungen des KVJS immer noch auf dem bisherigen Sachkonto („ohne Erstattungsanspruch KVJS“) gebucht wurden. Die richtige Verbuchung wird künftig vom Fachdienst 41 beachtet werden.

Bei zwei Fällen war wegen den Anmeldefristen keine vollständige Kostenübernahme durch den KVJS möglich. Es wurde geprüft, ob diese Fälle bei der Eigenschadenversicherung angemeldet werden können. Nur ein Fall lag mit rund 4.200 € geringfügig über der Grenze für die Selbstbeteiligung pro Schadensfall (3.000 €) des Landkreises. Da zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung von Leistungen in diesen Fällen die rechtliche Einschätzung noch unklar und es nicht bekannt war, dass es sich um Erstattungsfälle handelt, liegt kein Verschulden der Sachbearbeitung vor. Somit erfolgt keine Meldung an die WGV.



### Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Prüfungstätigkeit des Kommunal- und Prüfungsdienstes umfasste neben Schwerpunktprüfungen und Beratungstätigkeiten auch im Jahr 2018 wieder die **Prüfung von Verwendungsnachweisen und Erteilung von Testaten**.

In vielen Fällen wird von den Kostenträgern bzw. Zuschussgebern verlangt, dass die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung ihrer Mittel in einem Verwendungsnachweis/Testat von der örtlichen Prüfung geprüft und bestätigt wird. Diese Aufgabe nimmt immer mehr Zeit in Anspruch, nicht nur für die Prüfung des Verwendungsnachweises, sondern bereits im Vorfeld für die Beratung und den Austausch mit dem Fachdienst.

### Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe

Wie in den Vorjahren war auch dem Verwendungsnachweis für die Zuwendung aus Mitteln der „**Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen**“ an den KVJS eine Prüfungsbestätigung der örtlichen Prüfung beizufügen.

Die zugewiesenen Fördermittel werden regelmäßig vollständig für förderfähige Maßnahmen verbraucht. In den letzten Jahren lag die Zuwendungssumme stets bei rund 74.000 €. Darüber hinaus werden vom Alb-Donau-Kreis eigene Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingesetzt. 2017 waren dies 90.513 €, die Zuwendungssumme betrug 74.262,12 €.

Da die „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ ab 2018 in eine Bundesstiftung umgewandelt wurde, musste dem Verwendungsnachweis 2017 auch ein Gesamtverwendungsnachweis für die bisherige Laufzeit des Projekts (2012 – 2017), beigefügt werden. Es fand ein intensiver Austausch zwischen der Prüferin und den beiden erstmalig zuständigen Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Soziale Dienste, Familienhilfe statt, vor allem über die abrechnungsfähigen Kosten und die Abrechnungsmodalitäten.

Die abschließende Prüfung ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Auch die Prüfung des Verwendungsnachweises „**VwV Kindertagespflege**“ (Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen) ergab keine Beanstandungen und es konnte gegenüber den Zuwendungsstellen bestätigt werden, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.

#### Fachdienst Flüchtlinge, Staatliche Leistungen

2016 musste erstmalig der Verwendungsnachweis über die **Gewährung von Zuwendungen an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg (VwV Deutsch für Flüchtlinge)** geprüft werden.

Der Bewilligungszeitraum wurde nun auf zwei Jahre verlängert. Dadurch ist es für die Flüchtlingsbeauftragte einfacher, die Teilnahme an Sprachkursen innerhalb des bewilligten Zeitraums zu organisieren und abzurechnen. Die vom Land geforderte Prüfbescheinigung für den Zwischenverwendungsnachweis 2018 konnte erteilt werden.

#### Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

Ein Schwerpunktthema für die Prüfung war auch 2018 das 4. Kapitel des SGB XII, die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**.

Hier gilt seit 2013 die Bundesauftragsverwaltung, seit 2014 werden Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu 100 % durch den Bund erstattet.

Die örtliche Rechnungsprüfung muss jährlich bestätigen, dass die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft werden. Dies bedeutet neben der jährlichen Prüfpflicht des Jahresnachweises der Bundesabrechnung auch die Pflicht zu einer regelmäßigen Prüfung der Leistungsfälle.

Die Abrechnungen und Mittelabrufe sind quartalsweise durchzuführen. Diese werden vom Fachdienst 45, Zentrale Dienste, Sozialplanung auf der Grundlage der Finanzrechnung erstellt und an das Regierungspräsidium weitergeleitet. Beim Mittelabruf für 2018 mussten verschiedene Korrekturen aus 2017 berücksichtigt und über das sogenannte Revisionsquartal wieder bereinigt werden.

Beispielsweise wurden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V in einigen Fällen nicht auf das richtige Produkt gebucht. Diese Ausgaben werden vom Bund nicht erstattet und dürfen daher nicht in die Abrufsumme einfließen. Diese Vorgabe ist der Sachbearbeitung bekannt und wird grundsätzlich beachtet, es handelt sich hier um individuelle Buchungsfehler.

Wie bereits im Vorjahr berichtet, wurde bei einer Prüfung aller Mittelabrufe und Abrechnungen nach § 46a SGB XII festgestellt, dass bei den Quartalsabrufen 2014 eine Summe von rund 126.000 € zu wenig abgerufen worden war. Auch dieser Betrag wurde beim Revisionsquartal für 2018 beim Bund zur Erstattung angemeldet und vereinnahmt.

Korrekturen wirken sich auf verschiedene Bereiche der Abrechnung aus, müssen teilweise manuell berücksichtigt werden und verursachen einen höheren Prüfungsaufwand. Es fand daher ein intensiver Austausch zwischen der zuständigen Mitarbeiterin des Fachdienstes Zentrale Dienste, Sozialplanung und der Prüferin statt.

Die Prüfungsbestätigung nach § 7 Abs.2 AGSGB XII konnte für das Jahr 2018 erteilt werden.

Schwerpunktprüfung: Prüfung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Gewährung von Leistungen außerhalb von Einrichtungen

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII geleistet.

Diese Prüfung wurde Ende 2017 begonnen und 2018 fortgeführt. Es wurden insgesamt 60 Fälle geprüft – 41 Fälle Grundsicherung bei Erwerbsminderung und 19 Fälle Grundsicherung im Alter. Die Fallauswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip anhand der Liste „Zahlungen nach Haushaltsstellen 2017“.

Die Prüfung der Hilfestellung und der Fallbearbeitung wurde überwiegend bei der Außenstelle EHINGEN durchgeführt. Durch die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit konnten Fragen oder Anregungen sofort besprochen und geklärt werden.

Die Aktenführung war sehr übersichtlich und gut, getroffene Entscheidungen wurden dokumentiert und konnten nachvollzogen werden. Über die immer zahlreicher werdenden aktuellen Rechtsänderungen und Vorgaben im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vom Teamleiter stets aktuell informiert, so dass diese rechtzeitig umgesetzt werden können. Grundsätzliche Fehler und aufwändige Korrekturen können dadurch vermieden werden.

Beanstandet wurde in einigen wenigen Einzelfällen:

- keine korrekte Berechnung der Kosten der Unterkunft mit Nebenkostenabrechnungen,
- keine Berücksichtigung einer Leistungskürzung bei Einnahme von kostenlosem Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM),
- keine Berücksichtigung eines Mehrbedarfs wegen Gehbehinderung in einem Fall,
- verspätete Umstellung von Regelsatz 3 auf Regelsatz 1 in einem Fall.

In den meisten Fällen konnten die Feststellungen der Prüferin unverzüglich durch Nachzahlung bzw. Verrechnung/Einbehaltung korrigiert werden. In drei Fällen (insgesamt 1.800 €) war wegen Vertrauensschutz der Hilfeempfänger keine Rückforderung möglich.

In einem Fall, in dem zunächst Hilfe zum Lebensunterhalt (wegen einer befristeten Erwerbsminderung) gewährt worden war, wurde übersehen, dass zwischenzeitlich eine Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt worden war. Statt Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII wurde weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Umstellung erfolgte erst nach knapp einem Jahr. Wegen den neuen Vorgaben des Bundes (Rundschreiben 2017/2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) war keine rückwirkende Umbuchung der Auszahlungen auf Grundsicherung mehr möglich. Nach der Feststellung der Prüferin wurde dieser Fall unverzüglich bei der Eigenschadenversicherung angemeldet (rund 6.300 €).

### Dienstanweisung für das Fachverfahren PROSOZ 14plus

Das Fachprogramm PROSOZ 14plus wird seit mehreren Jahren in den Bereichen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften, sowie dem Unterhaltsvorschussgesetz eingesetzt.

In der Freigabeerklärung für das Programm PROSOZ 14plus vom 6. Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Verfahrensprozesse in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt werden. Mit der Einführung von PROSOZ 14plus wurde zunächst eine „Anweisung zur Abwicklung der Transfererträge und -aufwendungen über Prosoz14plus“ verfügt. Diese Verfügung sollte zeitnah durch eine Dienstanweisung ersetzt werden. Darauf wurde vom Kommunal- und Prüfungsdienst mehrmals hingewiesen.

Seither gab es verschiedene Entwürfe aber erst 2018 konnte die Dienstanweisung fertiggestellt werden. Auch der Fachdienst 11 Finanzen wurde beteiligt, soweit bei der Anwendung des Programms Aufgaben der Kasse (§§ 1 GemK-VO ff) berührt sind.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit wurden vom Kommunal- und Prüfungsdienst Hinweise erteilt.

### Übernahme von in den Satzungen der Kommunen veranschlagten Nutzungsgebühren in der Anschlussunterbringung

Bisher wurden im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Nutzungsgebühren übernommen, welche im Rahmen der Mietobergrenzen liegen. Künftig sollen Nutzungsgebühren, die in Satzungen festgelegt sind, grundsätzlich in voller Höhe übernommen werden, sofern es eine aktuell gültige Gebührensatzung in der Kommune gibt.

Vom Fachdienst 44, Flüchtlinge, Staatliche Leistungen, wurde der Entwurf einer Verfügung zur „Übernahme von in den Satzungen der Kommunen veranschlagten Nutzungsgebühren in der Anschlussunterbringung“ vorgelegt.

Dazu wurden Hinweise, u.a. zur Anzeigepflicht von Satzungen und zum Äquivalenzprinzip erteilt.

Nach der Gemeindeordnung sind Satzungen der Kommunen der Rechtsaufsichtsbehörde, also dem Kommunal- und Prüfungsdienst, anzuzeigen. Es werden gegebenenfalls Hinweise zu der Satzung erteilt, aber keine Prüfbescheinigung oder Genehmigung. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung, hier insbesondere die Einhaltung des Äquivalenzprinzips, ist die Kommune selbst verantwortlich.

## **5.2 Prüfung von Bauausgaben**

Im Jahr 2018 wurden ganzjährige überörtliche Prüfungen von Maßnahmen bei den Gemeinden durchgeführt.

Auf die örtliche Prüfung von Baumaßnahmen des Landkreises wurde verzichtet.

## **5.3 Kassenwesen**

Prüferin war Leonie Ott.

Im Jahr 2018 fand eine Kassenprüfung aufgrund des Ausscheiden des Kassenverwalters statt. Die Prüfung umfasste eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme am 27. Februar 2018 sowie eine Belegprüfung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 8. März 2018 zusammengefasst.

Am 16. November 2018 wurde eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüferin konnte sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 18. Dezember 2018 zusammengefasst.

## **5.4 Prüfung von Vereinen**

Prüferin war Leonie Ott.

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen war dem Kommunal- und Prüfungsdienst 2018 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 folgender Vereine übertragen:

- a) Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V.
- b) Geopark Schwäbische Alb e.V.



Beide Vereine ermitteln ihr Jahresergebnis durch die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsjahr erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zufluss-Abfluss-Prinzip) in einer Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Gegenstand der Prüfung waren jeweils die Buchführung und die Jahresrechnung der Vereine. Die Prüfungen haben gezeigt, dass sämtliche kassenwirksamen Vorgänge in die Jahresabschlüsse eingeflossen sind und die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß geführt werden. Wesentliche Beanstandungen haben sich im Prüfungsverfahren nicht ergeben. Die geprüften Bereiche hinterließen einen guten Gesamteindruck.

Nach Abschluss der Prüfung konnten sowohl bei der Volkshochschule im Alb-Donau-Kreis e.V. als auch beim Geopark Schwäbische Alb e.V. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgen.

## **5.5 Prüfung von Komm.Pakt.Net**

Prüfer waren Stefan Freibauer und Leonie Ott.

Dem Kommunal- und Prüfungsdienst ist die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net übertragen.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, die Protokollführung sowie der Jahresabschluss 2017 der Kommunalanstalt. Insbesondere wurde geprüft, ob die Geschäfte von Komm.Pakt.Net ordnungsgemäß geführt wurden. Das Prüfungsergebnis ist im Bericht vom 28. März 2018 zusammengefasst.

Nach Abschluss der Prüfung konnte die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen.

## **6 Betätigungsprüfung**

Die Betätigungsprüfung ist kein Bestandteil der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 Abs. 1 GemO. Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsdienst die Prüfung der Betätigung des Alb-Donau-Kreises bei seinen Beteiligungsunternehmen als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 Nr.3 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO übertragen (Kreistagsbeschlüsse vom 19. Oktober 1993 – Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis, 7. Oktober 2003 – Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau, 7. Juli 2008 – ADK GmbH für Gesundheit und Soziales).

Der Bericht zur Betätigungsprüfung wird, wie in den Vorjahren, im Zusammenhang mit der Vorlage und Beratung des Beteiligungsberichts abgegeben.

## 7 Schlussbemerkung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde fristgerecht (innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses) mit diesem Prüfungsbericht abgeschlossen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden keine Feststellungen getroffen, die von erheblicher Bedeutung sind. Der gute Gesamteindruck der Verwaltung, insbesondere der des federführenden Fachdienstes 11, hat sich erneut bestätigt.

Der Kommunal- und Prüfungsdienst hat keine Bedenken, wenn der Kreistag den Jahresabschluss 2018 so feststellt, wie er von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Wir geben diesen Schlussbericht zur Kenntnis, ein Beschluss hierüber ist nicht zu fassen.

Ulm, 27. Juni 2019

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Kommunal- und Prüfungsdienst



Stefan Freibauer  
Fachdienstleiter

## Berechnung der Kennzahlen der Ertragslage

### zu 2.1 Aufwandsdeckungsgrad

Grundformel	$\frac{(\text{ordentliche Erträge} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{237.484.419,79 * 100}{221.194.655,20}$	= 107,36 %

### zu 2.3 Personalaufwandsquote

Grundformel	$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{42.757.870,92 * 100}{221.194.655,20}$	= 19,33 %

### Sozialaufwandsquote

Grundformel	$\frac{(\text{Nettoressourcenbedarf Sozialwesen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{74.237.257,12 * 100}{221.194.655,20}$	= 33,56 %

### zu 2.4 Zinslastquote

Grundformel	$\frac{(\text{Zinsaufwendungen} * 100)}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	
Berechnung	$\frac{427.470,43 * 100}{221.194.655,20}$	= 0,19 %

## Berechnung der Kennzahlen der Finanzlage

### zu 2.5.2 Reinvestitionsquote

Grundformel  $\frac{(\text{Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens} * 100)}{\text{Abschreibungen}}$

Berechnung  $\frac{12.134.244,95 * 100}{9.402.262,56} = 129,06 \%$

### Netto-Investitionsrate I

Grundformel  $\frac{\text{Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{./.\text{ Auszahlungen für die Tilgung von Krediten}}$

Berechnung  $\frac{20.023.349,82 \text{ €}}{./.\ 627.000 \text{ €}} = 19.396.350$

### Zuwendungsquote

Grundformel  $\frac{(\text{Investitionszuweisungen} * 100)}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten}}$

Berechnung  $\frac{2.050.794,04 * 100}{16.624.953,56} = 12,34 \%$

### Fremdfinanzierungsquote

Grundformel  $\frac{(\text{Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten} * 100)}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}$

Berechnung  $\frac{0 * 100}{16.624.953,56} = 0,00 \%$

### Eigenfinanzierungsquote

Grundformel	$100 \%$ $\cdot / \cdot \text{ Zuwendungsquote}$ $\cdot / \cdot \text{ Fremdfinanzierungsquote}$	
Berechnung	$100,00 \%$ $\cdot / \cdot \text{ 12,34 } \%$ $\cdot / \cdot \text{ 0,00 } \%$	= <b>87,66%</b>

### Berechnung der Kennzahlen der Bilanz

#### zu 2.5.3 Eigenkapitalquote I

Grundformel	$\frac{\text{Eigenkapital}}{(\text{Bilanzsumme} * 100)}$	
Berechnung	$\frac{132.762.835,42}{(222.024.193,3 * 100)}$	= <b>59,80 %</b>

#### Darlehensquote

Grundformel	$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen}}{(\text{Bilanzsumme} * 100)}$	
Berechnung	$\frac{7.686.0000}{222.024.193,30 * 100}$	= <b>3,46 %</b>

#### Anlagendeckung

Grundformel	$\frac{(\text{langfristiges Kapital} * 100)}{\text{langfristiges Vermögen}}$	
Berechnung	$\frac{(207.763.214,53 * 100)}{138.778.926,77}$	= <b>149,71 %</b>